

WAHLBEKANNTMACHUNG der Gemeinde Muldestausee

1. Am **24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Jeder Ortsteil der Gemeinde Muldestausee, mit Ausnahme des OT Brösa, dieser ist dem OT Rösa zugeordnet, bildet einen Wahlbezirk.
Die Wahlräume befinden sich in den einzelnen Ortsteilen wie folgt:

Wahlbezirk-Nr.	Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift Wahllokal	Wahllokal barrierefrei
001	Burgkernitz	Gaststätte „Am Bahnhof“	Am Bahnhof 1, 06774 Muldestausee	ja
002	Muldenstein	Gemeinschaftsschule	Burgkernitzer Str. 28, 06774 Muldestausee	nein
003	Plodda	Mehrzweckgebäude	Alte Hauptstraße 32, 06774 Muldestausee	nein
004	Rösa	Dorfgemeinschaftshaus	Gutshof 2, 06774 Muldestausee	ja
005	Schlaitz	Dorfgemeinschaftshaus	August-Bebel-Str. 24, 06774 Muldestausee	ja
006	Gröbern	Mehrzweckgebäude	Mühlstraße 21, 06774 Muldestausee	nein
007	Gossa	Dorfgemeinschaftshaus	Straße der RTS 4d, 06774 Muldestausee	ja
008	Krina	Gemeindehaus	Zum Eisenhammer 12, 06774 Muldestausee	nein
009	Schwemsal	Mehrzweckgebäude	Dübener Landstraße 1a, 06774 Muldestausee	nein
010	Pouch	Hortgebäude	An der Schule 8b 06774 Muldestausee	nein
011	Schmerz	Feuerwehrgebäude	Zur Sprotte 1a, 06774 Muldestausee	ja
012	Friedersdorf	Bürgerhaus	Lindenplatz 10, 06774 Muldestausee	ja
013	Mühlbeck	Begegnungsstätte	Dorfplatz 15, 06774 Muldestausee	ja

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand für die Gemeinde Muldestausee gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt **um 14:30 Uhr** zur Zulassung der Wahlbriefe und **um 18:00 Uhr** zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse **im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee, Beratungsraum (Zimmer 0.15), Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee** zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14.08.2017 bis 03.09.2017** übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und

seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Muldestausee, den 17.08.2017

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister
(im Original gezeichnet)